

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Galerie der Stadt Gladbeck

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungs-Bekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922) und §§48ff. der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000 hat der Rat der Stadt Gladbeck am 30. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§1

- (1) Die Stadt Gladbeck verfolgt mit ihrer Galerie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kultur im Bereich der bildenden Kunst. Der Satzungszweck wird erfüllt durch Kunstausstellungen, Kunstaktionen, thematische Präsentationen, Begegnungen mit Künstlern und Kunstpädagogik, im Wesentlichen in den dafür vorgehaltenen Räumen der Galerie. Die Einrichtung dient insgesamt der kulturellen Bildung und Information und der Kunstförderung.

§2

Die Stadt Gladbeck ist mit ihrer Galerie selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Galerie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Gladbeck erhält keine Zuwendungen aus Mitteln ihrer Galerie, sie trägt vielmehr den Zuschussbedarf. Die Stadt Gladbeck erhält bei Auflösung der Galerie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten

Sacheinlagen und ihre Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Gladbeck für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gladbeck zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Galerie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 08. April 2004

-Schwerhoff-
Bürgermeister